

BUNDES RECHNUNGS HOF

Haushaltsausschuss
Ausschussdrucksache

3301

21. Wahlperiode



Bundesrechnungshof • Adenauerallee 81 • 53113 Bonn

Nur per E-Mail

Frau
Lisa Paus, MdB
Amtierende Vorsitzende
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

nachrichtlich:

Frau
Kerstin Radomski, MdB
Vorsitzende
des Rechnungsprüfungsausschusses
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

Herrn
Björn Wolf
Büroleiter
beim Haushaltsausschuss
des Deutschen Bundestages

Frau
Katalin Zádor
Sekretariatsleiterin
beim Rechnungsprüfungsausschuss
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium der Finanzen

Bundesagentur für Arbeit



VI 1 - 0003137

24. November 2025

an alle Briefings

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Telefon 0228 99 721-0
poststelle@brh.bund.de
www.bundesrechnungshof.de

Außenstelle Berlin
Friedrichstraße 130 B
10117 Berlin

Außenstelle Potsdam
Dortustraße 30-33
14467 Potsdam



...
Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO – Haushalt 2026 der Bundesagentur für Arbeit – in Ergänzung zu den Informationen der Bundesregierung

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Frau Vorsitzende,

als Anlage übersenden wir unseren Beratungsbericht nach § 88 Abs. 2 BHO zum Haushalt 2026 der Bundesagentur für Arbeit.

Der Haushalt der Bundesagentur für Arbeit wird unter Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen aufgestellt. Der Bundesrechnungshof begleitet diesen Prozess. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung. Der Haushaltausschuss des Deutschen Bundestages wird über Inhalte und Schwerpunkte zum Haushalt der Bundesagentur für Arbeit informiert.

Wir nehmen dies zum Anlass, um

- Sie über die Struktur des Haushaltes 2026 der Bundesagentur für Arbeit aus unserer Sicht zu informieren und dabei
- Hinweise und Empfehlungen zu wesentlichen Aspekten des Haushaltes der Bundesagentur für Arbeit zu kommunizieren.

Die Stellungnahmen der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf des Berichts haben wir berücksichtigt.



Wir weisen darauf hin, dass wir beabsichtigen, den Bericht nach Abschluss der parlamentarischen Information und der Genehmigung durch die Bundesregierung zu veröffentlichen.

Für Ihre Fragen oder ein Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



....

able.Briefings



Tabelle Brieftauben

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Haushalt 2026 der Bundesagentur für Arbeit

24. November 2025

Table.Briefings

Geschäftszeichen: VI 1 - 0003137

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Eine Weitergabe an Dritte ist erst möglich, wenn der Bericht vom Parlament abschließend beraten wurde. Die Entscheidung über eine Weitergabe bleibt dem Bundesrechnungshof vorbehalten.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung ist nicht zulässig.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Ausgangslage	7
2	Überblick und Liquiditätshilfen.....	10
3	Einnahmen.....	12
4	Arbeitsförderung und Ersatz des Arbeitsentgeltes	12
4.1	Kapitel 2 – Eingliederungstitel.....	12
4.2	Kapitel 3 – Leistungen der sonstigen Arbeitsförderung	13
4.3	Kapitel 4 – Arbeitslosen- und Insolvenzgeld	15
5	Verwaltungsausgaben.....	17
5.1	Verwaltungsausgaben für den SGB III-Bereich, Dienstleistungen für Jobcenter und die Familienkasse	17
5.2	Verwaltungsausgaben für den SGB II-Bereich	21
5.3	8 %-Vorgabe der Bundesregierung gilt nicht für die Bundesagentur	22
6	Fazit	24

Abkürzungsverzeichnis

B

BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

Bundesagentur *Bundesagentur für Arbeit*

H

Haushaltungsausschuss *Haushaltungsausschuss des Deutschen Bundestages*

K

kw *künftig wegfallend*

S

SGB II *Zweites Buch Sozialgesetzbuch*

SGB III *Drittes Buch Sozialgesetzbuch*

Stellen für Plankräfte *Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*

0 Zusammenfassung

0.1

Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) finanziert sich überwiegend aus den Beiträgen zur Arbeitsförderung. Ihre Ausgaben umfassen laut Haushaltsplan im Wesentlichen

- die Leistungen und die Verwaltungsausgaben der Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch [SGB III]),
- die Verwaltungsausgaben der Bundesagentur für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch [SGB II]) und
- die Verwaltungsausgaben der Bundesagentur für die Familienkasse.

Der Bund erstattet der Bundesagentur die Verwaltungsausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Familienkasse. (Tz. 1)

0.2

Die Bundesagentur geht für das Jahr 2026 erneut von einem Haushaltsdefizit aus. Ihre Rücklagen werden bereits im Jahr 2025 vollständig aufgebraucht sein. Der Bund muss die Bundesagentur daher bis Ende 2026 voraussichtlich mit überjährigen Darlehen von insgesamt 6,2 Mrd. Euro stützen. (Tz. 2)

0.3

Die Bundesagentur rechnet im Jahr 2026 wieder mit steigenden Einnahmen von 49,2 Mrd. Euro. Die Steigerung von 1,7 Mrd. Euro über dem voraussichtlichen Wert des Jahres 2025 ist im Wesentlichen auf erhöhte Beitragseinnahmen zurückzuführen. (Tz. 3)

0.4

Die Bundesagentur schöpft ihren Eingliederungstitel (Kapitel 2) inzwischen aus. Hintergrund ist u. a., dass die Bundesagentur seit dem 1. Januar 2025 auch für die berufliche Weiterbildung von Bürgergeldbeziehenden zuständig ist. Im Jahr 2026 stattet sie den Eingliederungstitel mit Mitteln in Rekordhöhe von 4,5 Mrd. Euro aus. Die Bundesagentur sollte bei dem Einsatz der Mittel neben der reinen Teilnehmerzahl stärker auf die Eingliederungsquote der Teilnehmenden achten. (Tz. 4.1)

Das Kapitel 3 enthält ebenfalls Ausgaben, mit denen die Bundesagentur die Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit am Arbeitsmarkt verbessert oder erhält. Die Bundesagentur fördert dabei beispielsweise im Jahr 2026 mit 3,3 Mrd. Euro, dass Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben teilnehmen können. Beim konjunkturellen Kurzarbeitergeld (ebenfalls Kapitel 3) sollen die Ausgaben im Jahr 2026 um 37,8 % auf 618 Mio. Euro sinken. (Tz. 4.2) Die Ausgaben für Arbeitslosengeld (Kapitel 4) bleiben auf einem hohen Niveau. Der Ansatz für das Arbeitslosengeld liegt im Jahr 2026 mit rund 25,7 Mrd. Euro gut eine Milliarde unter den voraussichtlichen Ausgaben für das Vorjahr. (Tz. 4.3) Sollte die konjunkturelle Erholung nicht im erwarteten Umfang eintreten, drohen überplanmäßige Ausgaben, insbesondere bei der konjunkturellen Kurzarbeit und dem Arbeitslosengeld. (Tzn. 4.2 und 4.3)

0.5

Auch die Verwaltungsausgaben der Bundesagentur steigen weiter deutlich an. Mit 12,2 Mrd. Euro liegen sie um 37,1 % über dem Wert vor der Pandemie. Der Hauptausgabentreiber sind dabei die Ausgaben für Personal.

Die Bundesagentur beschäftigt beispielsweise in der Arbeitsförderung deutlich mehr Personal als noch vor der Pandemie. Der Bundesrechnungshof sieht daher mittelfristig ein Risiko für einen steigenden Anteil der Verwaltungsausgaben an den Gesamtausgaben im Haushalt der Bundesagentur. (Tz. 5.1)

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende könnte die Bundesagentur 221 neue Stellen und Planstellen weniger in ihrem Haushalt aufnehmen. Die Bundesagentur kann diesen Bedarf aus den zahlreich vorhandenen ungenutzten Stellen und Planstellen decken. (Tz. 5.2)

Zugleich erscheinen angekündigte Einsparungen bei den Personalkapazitäten der Bundesagentur wenig ambitioniert. Sie sollte weiter überprüfen, ob sie ihr Personal ressourcenschonender einsetzen und damit weitere Einsparungen erzielen kann. (Tz. 5.3)

0.6

Die Bundesagentur hat ein Ausgaben- und kein Einnahmenproblem. Die wirtschaftliche Entwicklung ist wesentlich für die finanzielle Erholung der Bundesagentur. Diese kann die Bundesagentur nicht selbst beeinflussen. Was die Bundesagentur jedoch beeinflussen kann, sind die Effizienz und Strukturen ihrer Prozesse. Auf diese hat sie ein besonderes Augenmerk zu legen, um ihren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten. (Tz. 6)

1 Ausgangslage

Die Bundesagentur plant ihren Haushalt unter Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Der Bundesrechnungshof begleitet diesen Prozess. Er nimmt dies zum Anlass, um den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) über den Haushalt 2026 der Bundesagentur zu informieren. Der Bundesrechnungshof weist dabei auf Aspekte hin, die für die Bewertung der finanziellen Situation der Bundesagentur von Bedeutung sind.

Als zuständiges Organ der Bundesagentur stellt der Vorstand den Haushaltsplan auf, während der Verwaltungsrat diesen feststellt. Zudem bedarf der Haushaltsplan der Genehmigung durch die Bundesregierung, zuvor ist beabsichtigt auch den Haushaltsausschuss über die Haushaltsplanung zu informieren. Die Bundesregierung kann – unter bestimmten Voraussetzungen – die Genehmigung des Haushalts für einzelne Ansätze versagen oder die Genehmigung unter Bedingungen und mit Auflagen erteilen.

Den Haushaltsplan 2026 stellte der Vorstand der Bundesagentur am 16. Oktober 2025 auf und der Verwaltungsrat der Bundesagentur stellte diesen am 7. November 2025 fest. Das BMAS und die Bundesagentur informieren den Haushaltsausschuss über den Haushaltsplan 2026 der Bundesagentur voraussichtlich am 3. Dezember 2025. Die Bundesregierung beabsichtigt, danach in ihrer Kabinettsitzung am 10. Dezember 2025 über die Genehmigung des Haushalts zu entscheiden.

Abbildung 1

Beratung im Haushaltausschuss steht an

Das Verfahren zur Aufstellung, Feststellung und Genehmigung des Haushalts der Bundesagentur gliedert sich in fünf Phasen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Bundesagentur; Terminübersicht zum Haushaltaufstellungs- und Genehmigungsverfahren für das Jahr 2026.

Die Bundesagentur finanziert sich überwiegend aus den Beiträgen zur Arbeitsförderung. Die Ausgaben umfassen laut Haushaltsplan der Bundesagentur im Wesentlichen

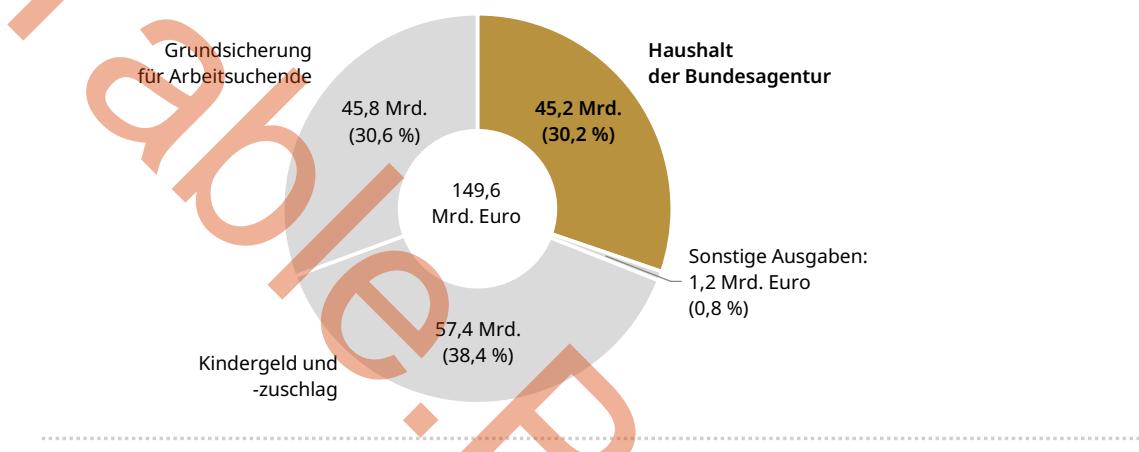
- die Leistungen und die Verwaltungsausgaben der Arbeitsförderung (SGB III; Kapitel 2 bis 5),
- die Verwaltungsausgaben der Bundesagentur für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II; vor allem Kapitel 6) und
- die Verwaltungsausgaben der Bundesagentur für die Familienkasse (in Kapitel 5 enthalten).

Neben der in ihrem Haushalt abgebildeten Aufgaben und den daraus resultierenden Ausgaben hat die Bundesagentur weitere Aufgaben. Es handelt sich überwiegend um die steuerfinanzierten Ausgaben für Kindergeld und Kinderzuschlag sowie für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese steuerfinanzierten Ausgaben sind mit Ausnahme der jeweiligen Verwaltungsausgaben der Bundesagentur nicht in ihrem Haushalt veranschlagt. Die daraus resultierenden Ausgaben wickelt sie über ihr Finanzsystem für den Bund ab.

Abbildung 2

Neben den in ihrem Haushalt abgebildeten Ausgaben hat die Bundesagentur weitere Aufgaben

Die Bundesagentur wickelte im Jahr 2024 insgesamt 149,6 Mrd. Euro über ihr Finanzsystem ab. Den größeren Teil hiervon bilden die Ausgaben für Kindergeld und Kinderzuschlag. Die Ausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende haben ein ähnliches Volumen wie der Haushalt der Bundesagentur selbst.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Bundesagentur, Jahresrechnung 2024.

Wesentliche Ansätze im Haushalt der Bundesagentur 2026 basieren auf der Herbstprojektion 2025 der Bundesregierung zur konjunkturellen Entwicklung (z. B. die Beitrags-
einnahmen und die Ausgaben für das Arbeitslosengeld). Die Bundesregierung geht in dieser Projektion davon aus, dass sich nach zwei Jahren schrumpfender Wirtschaftsleistung im Herbst 2025 eine leichte konjunkturelle Erholung auf niedrigem Niveau abzeichneten wird. Insgesamt erwartet sie für das laufende Jahr einen preisbereinigten Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von +0,2 %. Zur Jahreswende 2025/2026 solle die binnendifferenzielle Dynamik an Fahrt aufnehmen, gestützt von wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen. Im Jahr 2026 erwartet die Bundesregierung dann einen realen Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts von +1,3 %.

Infolge der anhaltenden wirtschaftlichen Schwäche ist die Zahl der Arbeitslosen im Sommer auf über drei Millionen Personen gestiegen. Bis Jahresende erwartet die Bundesregierung keine Belebung des Arbeitsmarktes. Hintergrund ist, dass dieser zeitversetzt reagiert. Die Lage am Arbeitsmarkt soll sich daher erst allmählich bessern. Für das Jahr 2026 rechnet die Bundesregierung mit einem Rückgang der Arbeitslosigkeit um rund 40 000 Personen und mit einer Arbeitslosenquote von 6,2 %.

2 Überblick und Liquiditätshilfen

Tabelle 1

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben bei der Bundesagentur seit dem Jahr 2019

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2025 ^a	2026
	Ist						Soll	vsl. Ist	Soll
	in Mrd. Euro								
Einnahmen (Kapitel 1)	35,3	33,7	35,8	37,8	42,2	44,6	46,5	47,6	49,2 ^b
Ausgaben	33,2	61	57,6	37,5	39,2	45,2	47,8	52,8	52,6
Eingliederungstitel (Kapitel 2)	3	2,9	2,8	2,6	2,8	3,2	4	4	4,5
Ausgaben - Sonstige Arbeitsmarktleistungen (Kapitel 3)	5,2	27,3	25,8	8,6	6,3	7,1	8	8,3	8,5
Ausgaben - Entgeltersatzleistungen (Kapitel 4)	16	22	20,1	17,3	20,2	24,0	24	29,1	27,4
Verwaltungsausgaben (Kapitel 5 und 6)	8,9	8,8	8,8	9,1	10	10,9	11,7	11,5	12,2
Finanzierungssaldo	+2,1	-27,3	-21,7	+0,3	+3	-0,6	-1,3	-5,2	-3,4 ^b
nachrichtlich Liquiditätshilfen des Bundes	0	6,9	16,9	0,4	0	0	0	2,2	4,0

Erläuterung: Rundungsdifferenzen vorhanden.

^a Die Ist-Zahlen für das Jahr 2025 beziehen sich auf das voraussichtliche (vsl.) Ist-Ergebnis 2025, wie es die Bundesagentur bei der Aufstellung des Haushalts 2026 prognostiziert.

^b Zur Winterbauförderung zählen die Leistungen nach § 102 SGB III (u. a. Wintergeld im Kapitel 3), die aus der Winterbeschäftigte-Umlage finanziert werden. Das BMAS plant, den Umlagesatz der Winterbeschäftigte-Umlage im Bauhauptgewerbe befristet auf das Jahr 2026 von 2 auf 1 % abzusenken. Diese Planungen führen im Jahr 2026 zu Minder-einnahmen von rund 200 Mio. Euro. Sie sollen vollständig aus der Winterbeschäftigungsrücklage ausgeglichen werden. Eine entsprechende Änderung der Winterbeschäftigte-Verordnung bereitet das BMAS derzeit vor.

Quelle: Bundesagentur, Jahresrechnung der Jahre 2019 bis 2024, Haushaltsplan 2025 und Entwurf des Haushaltspans 2026.

Im Jahr 2025 wird die Bundesagentur voraussichtlich einen negativen Finanzierungssaldo von 5,2 Mrd. Euro haben. Nach Abrechnung der umlagefinanzierten Leistungen

für das Insolvenzgeld und die Winterbeschäftigung ergibt sich ein Defizit von 5,4 Mrd. Euro. Das Defizit soll mit 3,2 Mrd. Euro aus den Rücklagen der Bundesagentur und mit 2,2 Mrd. Euro über ein Darlehen des Bundes finanziert werden.

Der von der Bundesagentur konkret bezifferte Darlehensbetrag für das Jahr 2025 liegt mit voraussichtlich 2,249 Mrd. Euro unter dem Haushaltsansatz 2025 im Einzelplan 11 von 2,347 Mrd. Euro für das überjährige Darlehen des Bundes. Es ist daher ein Ausgabenrest im Einzelplan 11 beim Titel 856 22 „Überjähriges Darlehen an die Bundesagentur“ von ca. 98 Mio. Euro zu erwarten.

Für das Jahr 2026 plant die Bundesagentur mit einem Defizit von knapp 4 Mrd. Euro und benötigt ein Darlehen in gleicher Höhe. Die Erholungsphase nach der Pandemie hat sich damit im Haushalt der Bundesagentur nur kurzfristig gehalten. Im Laufe des Jahres 2025 hat sie ihre Rücklagen vollständig aufgebraucht. In der Summe plant der Bund, die Bundesagentur insgesamt mit 6,2 Mrd. Euro bis Ende 2026 zu unterstützen.

Der Bund leistet regelmäßig unterjährige Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen an die Bundesagentur, wenn ihre Mittel zur Erfüllung ihrer unterjährigen Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen.¹ Die Höhe der unterjährigen Liquiditätshilfen ist in § 13 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2025 mit bis zu 8 Mrd. Euro festgesetzt. Die Beschlussempfehlung zum Haushaltsgesetz 2026 sieht vor, die Höhe für das Jahr 2026 mit bis zu 12 Mrd. Euro festzusetzen. Kann die Bundesagentur das unterjährige Darlehen des Bundes bis zum Schluss eines Haushaltsjahres nicht zurückzahlen, ist dieses bis zum Schluss des folgenden Haushaltjahres gestundet.² Dies bedeutet, dass das unterjährige Darlehen aus dem Jahr 2025 bis Ende 2026 als überjähriges Darlehen automatisch gestundet ist. Gleiches gilt für das unterjährige Darlehen aus dem Jahr 2026, dessen Stundung bis Ende 2027 läuft. Das BMAS erläutert dazu, dass sich die Stundung der gewährten Darlehen aus den Haushaltjahren 2025 und 2026 nach aktuellen Berechnungen in den jeweils folgenden Haushaltjahren fortsetzen werde, es sei denn, der Bund erlässt der Bundesagentur das Darlehen oder zahlt ihr einen Zuschuss. Sowohl der Erlass des Darlehens als auch die Zahlung eines Zuschusses an die Bundesagentur müssten gesetzlich geregelt werden.

Die im Bundeshaushalt veranschlagten Darlehen gelten als sogenannte finanzielle Transaktion. Ausgaben für finanzielle Transaktionen werden nicht berücksichtigt, wenn die Kreditobergrenze des Bundeshaushalts nach Artikel 115 Grundgesetz berechnet wird.³ Damit verschafft sich der Bund temporär einen erhöhten Verschuldungsspielraum. Bei künftiger Rückzahlung oder gar Erlass des Darlehens wird sich hingegen der Verschuldungsspielraum einschränken. Letztlich löst der Bund durch das Darlehen ein aktuelles Finanzierungsproblem bei der Bundesagentur zulasten der Zukunft.

¹ § 364 Absatz 1 SGB III.

² § 365 SGB III.

³ In Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes.

Der Haushaltsgesetzgeber und/oder die Bundesregierung sollten im Laufe des Jahres 2026 klarstellen, wie mit dem Darlehen aus dem Jahr 2025 weiter zu verfahren ist. Aufgrund des auch für das Jahr 2026 prognostizierten Darlehensbedarfs und nach der Einschätzung des BMAS wird die Bundesagentur das Darlehen aus dem Jahr 2025 bis Ende 2026 voraussichtlich nicht zurückzahlen können.

3 Einnahmen

Die Bundesagentur geht von weiter steigenden Einnahmen aus. Mit 49,2 Mrd. Euro sollen diese im Jahr 2026 rund 1,7 Mrd. Euro über dem voraussichtlichen Wert des Vorjahrs liegen. Die Einnahmen steigen damit im sechsten Jahr in Folge teilweise deutlich an.

Der Grund sind die steigenden Beitragseinnahmen, die im Vergleich mit dem voraussichtlichen Ist im Jahr 2025 um voraussichtlich 1,4 Mrd. Euro steigen und 41,1 Mrd. Euro im Jahr 2026 betragen werden. Die Bundesagentur rechnet dabei mit einem Anstieg der Zahl der Versicherungspflichtigen um 0,1 % auf 33,5 Millionen. Der durchschnittliche Jahresbeitrag je Versicherungspflichtigen soll um 4,6 % auf 1 203,36 Euro pro Jahr steigen. Vor allem der steigende durchschnittliche Jahresbeitrag trägt zu steigenden Beitragseinnahmen bei.

4 Arbeitsförderung und Ersatz des Arbeitsentgeltes

4.1 Kapitel 2 – Eingliederungstitel

Das Kapitel 2 umfasst Leistungen, mit denen die Bundesagentur aktiv den Weg zu einer erfolgreichen Arbeitsaufnahme fördert. Die Bundesagentur hat sich in den letzten Jahren auf die beruflichen Weiterbildungen nach §§ 81 ff. SGB III fokussiert. Zudem ist die Bundesagentur seit dem 1. Januar 2025 auch für die berufliche Weiterbildung (Leistungen in den Kapiteln 2 und 3) und Rehabilitation (Leistungen im Kapitel 3) von Bürgergeldbeziehenden zuständig. Für den Übergang der Förderung der beruflichen Weiterbildung und bei beruflicher Rehabilitation von Bürgergeldbeziehenden veranschlag-

te die Bundesagentur für das Haushaltsjahr 2026 insgesamt gut 1 Mrd. Euro in ihrem Haushalt.

Insbesondere diese beiden Aspekte führen zu geplanten Ausgaben im Eingliederungstitel in Rekordhöhe von 4,5 Mrd. Euro im Jahr 2026. Davon sind 3,1 Mrd. Euro für die Weiterbildung vorgesehen. Im Jahr 2025 waren es noch 2,6 Mrd. Euro. Diese Erhöhung ist aus Sicht des BMAS nachvollziehbar und gerechtfertigt. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung seien u. a. Leistungserweiterungen bei der Weiterbildungsförderung Beschäftigter umgesetzt worden. Diese führten auch zu einer stärkeren Inanspruchnahme der Leistungen. Das trage maßgeblich zur Fachkräfte sicherung bei.

Ferner plant die Bundesagentur, vermehrt Eingliederungszuschüsse an Arbeitgebende zu zahlen. Sie begründet dies damit, dass es so bei einem wieder aufnahmefähigeren Arbeitsmarkt gelingen kann, eine Beschäftigungsaufnahme zu beschleunigen. Die Ausgaben hierfür sollen von 230 auf 317 Mio. Euro steigen (+38 %).

Im Jahr 2025 wird die Bundesagentur die in diesem Kapitel vorhandenen 4,0 Mrd. Euro fast gänzlich aufbrauchen.

Mit den zusätzlichen Ausgaben in den letzten Jahren ist der prozentuale Anteil von Personen, die nach Abschluss einer bestimmten Maßnahme innerhalb eines festgelegten Zeitraums in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis übergegangen sind (Eingliederungsquote) allerdings gesunken. Im Jahr 2021 waren 65,4 % der Teilnehmenden an einer beruflichen Weiterbildung sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme in den Arbeitsmarkt integriert. Im Jahr 2024 betrug die tatsächliche Eingliederungsquote dann noch 56,6 %.⁴

Die Bundesagentur muss sicherstellen, dass die zusätzlichen Mittel nicht verpuffen. Daher sollte sie beim Einsatz der Mittel neben der reinen Teilnehmerzahl stärker auf die Eingliederungsquote der Teilnehmenden achten.

4.2 Kapitel 3 – Leistungen der sonstigen Arbeitsförderung

Das Kapitel 3 enthält ebenfalls Ausgaben, mit denen die Bundesagentur die Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit am Arbeitsmarkt verbessert oder erhält. Die Bundesagentur fördert beispielsweise, dass Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben teilnehmen können. Mit 3,3 Mrd. Euro ist dies der größte Einzelposten im Kapitel 3. Weiter

⁴ Vgl. Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung für die Jahre 2021 bis 2024, Statistik der Bundesagentur; zuletzt abgerufen am 18. November 2025.

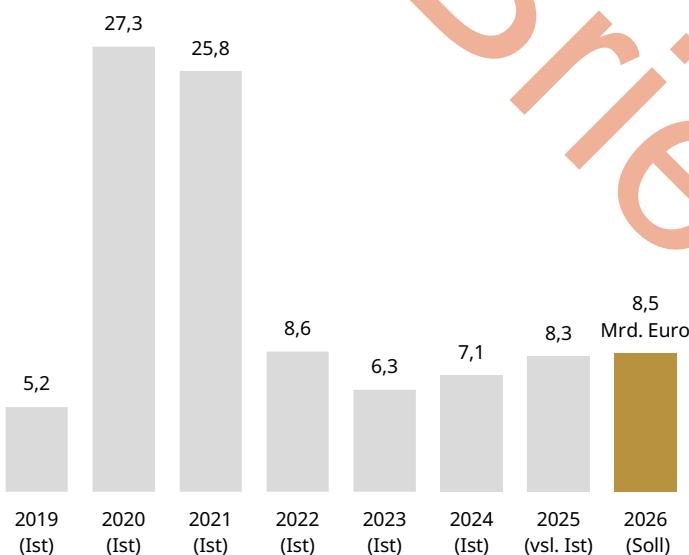
zahlt sie aus diesem Kapitel auch das Arbeitslosengeld, wenn sich Arbeitsuchende beruflich weiterbilden (1,7 Mrd. Euro).

Im Kapitel 3 werden auch Leistungen finanziert, die besonders konjunktur- oder witterungsabhängig sind. Hierzu gehören das konjunkturelle und saisonale Kurzarbeitergeld sowie Wintergeld. Die Ansätze für diese Leistungen zu ermitteln, ist besonders herausfordernd. In den Jahren 2024 und 2025 reichten die Haushaltsansätze beispielsweise bei der konjunkturellen Kurzarbeit nicht aus. Die Bundesagentur musste überplanmäßige Ausgaben tätigen. Sie beobachtet einen Rückgang bei den Anträgen auf Kurzarbeit und geht nun davon aus, dass die Ausgaben hierfür von 993 Mio. Euro im Jahr 2025 auf 618 Mio. Euro im Jahr 2026 sinken (-37,8 %). Sollte die konjunkturelle Erholung nicht im erwarteten Umfang oder nicht frühzeitig eintreten, drohen erneut überplanmäßige Ausgaben bei der konjunkturellen Kurzarbeit.

Abbildung 3

Ausgaben für Leistungen der sonstigen Arbeitsförderung

Die Bundesagentur rechnet mit einem geringen Anstieg der Ausgaben im Vergleich mit dem Vorjahr. Sie geht von stark rückläufigen Ausgaben für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld aus. Allerdings hat sie bei dieser Leistung zuletzt überplanmäßige Ausgaben verbucht.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltspläne der Bundesagentur der Jahre 2019 bis 2025; voraussichtliches Ergebnis der Bundesagentur für das Jahr 2025; festgestellter Haushaltsplan 2026 der Bundesagentur.

4.3 Kapitel 4 – Arbeitslosen- und Insolvenzgeld

Im Kapitel 4 sind die Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld enthalten.

Ausgaben für Arbeitslosengeld bleiben konjunkturbedingt auf hohem Niveau und sind Haupttreiber des Finanzierungsdefizits

Die Ausgaben für Arbeitslosengeld (einschließlich der Erstattung an ausländische Versicherungsträger) sollen nach mehreren Jahren im Jahr 2026 erstmals wieder leicht sinken. Dies war auch schon für das Jahr 2025 prognostiziert, doch der damals vorgesehene Ansatz von 22,2 Mrd. Euro reichte aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Schwäche nicht aus. Die Bundesagentur musste überplanmäßige Ausgaben beantragen. Die ursprüngliche Annahme von 852 000 Leistungsberechtigten für das Arbeitslosengeld im Jahresschnitt 2025 hat sich nicht bestätigt. Die Zahl erhöht sich voraussichtlich auf 999 000 Leistungsberechtigte im Jahresschnitt. Dies ist ein Anstieg um 17,3 % im Vergleich mit der Annahme. Die Bundesagentur rechnet zum Jahresende 2025 mit Ausgaben beim Arbeitslosengeld von 26,7 Mrd. Euro, sodass der Soll-Ansatz voraussichtlich um rund 4,5 Mrd. Euro überschritten wird. Das Arbeitslosengeld ist somit der Haupttreiber für das Finanzierungsdefizit der Bundesagentur und die benötigten Liquiditätshilfen (vgl. Tz. 2).

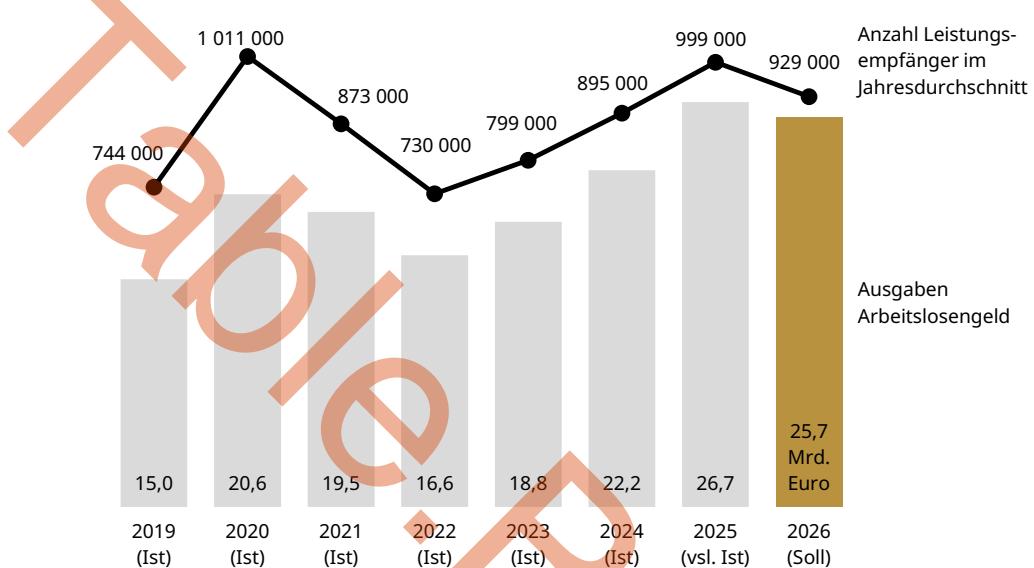
Basierend auf der Herbstprojektion 2025 der Bundesregierung erwartet die Bundesagentur beim Arbeitslosengeld, dass die Anzahl der Leistungsberechtigten im Jahresschnitt 2026 auf rund 929 000 Personen sinken wird. Sie setzt daher für das Jahr 2026 mit rund 25,7 Mrd. Euro gut eine Milliarde weniger Arbeitslosengeld an, als sie voraussichtlich im Jahr 2025 ausgeben wird.

Sollten die konjunkturelle Erholung im Jahr 2026 und die Belebung des Arbeitsmarktes nicht wie von der Bundesregierung erwartet eintreten, könnten die Ausgaben für Arbeitslosengeld auch im Jahr 2026 den Soll-Ansatz erneut überschreiten.

Abbildung 4

Ausgaben für Arbeitslosengeld verbleiben - trotz sinkendem Ansatz - auf hohem Niveau

Der Ansatz für das Jahr 2026 liegt mit rund 25,7 Mrd. Euro gut eine Milliarde unter den voraussichtlichen Ausgaben des Vorjahrs. Die Anzahl der Leistungsbeziehenden soll sinken.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Jahresrechnungen der Bundesagentur der Jahre 2019 bis 2024; voraussichtliches Ergebnis der Bundesagentur für das Jahr 2025; festgestellter Haushaltspunkt 2026 der Bundesagentur und Statistikdaten der Bundesagentur für die Jahre 2019 bis 2024, Schätzung der Bundesagentur für das Jahr 2025 und Annahme der Bundesagentur für das Jahr 2026.

Ausgaben für das Insolvenzgeld sind durch die Umlage gedeckt

Auch die Ausgaben für das Insolvenzgeld sollen im Jahr 2025 mit knapp 1,9 Mrd. Euro um 42,3 % über dem geplanten Soll-Ansatz liegen. Nominal sind dies Mehrausgaben von voraussichtlich 550 Mio. Euro. Ausschlaggebend dafür war ebenfalls die schlechte wirtschaftliche Lage. Die Bundesagentur musste überplanmäßige Ausgaben beantragen. Diese Mehrausgaben werden im Jahr 2025 jedoch durch Mehreinnahmen bei der Insolvenzgeldumlage (670 Mio. Euro) vollständig ausgeglichen.⁵

Für das Jahr 2026 plant die Bundesagentur beim Insolvenzgeld mit einem Rückgang der Ausgaben. Die Ausgaben sollen auf 1,5 Mrd. Euro sinken. Dabei ist die Prognose von Insolvenzereignissen mit Unsicherheiten behaftet. Grundsätzlich sollte die erwartete konjunkturelle Erholung eine sinkende Zahl an Insolvenzereignissen bewirken. Dennoch dürften nach Einschätzung der Bundesagentur die Ausgaben bei Insolvenz-

⁵ Die Insolvenzgeldumlage ist eine von den Arbeitgebern zu zahlende monatliche zweckgebundene Umlage, die nur das Insolvenzgeld finanziert. Der in § 360 SGB III festgeschriebene Umlagesatz beträgt derzeit 0,15 %.

geld weiterhin höher liegen als dies noch vor einigen Jahren der Fall war. Die Risiken durch Transformation und die Risiken im Welthandel sind erhöht.

Den geplanten Ausgaben für Insolvenzgeld von knapp 1,5 Mrd. Euro sollen im Jahr 2026 Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage von 2,1 Mrd. Euro gegenüberstehen. Die Insolvenzgeldrücklage wird damit Ende 2026 voraussichtlich knapp 1,6 Mrd. Euro betragen.⁶ Somit plant die Bundesagentur beim Insolvenzgeld mit einem positiven Finanzierungssaldo, der gemeinsam mit der bestehenden Rücklage etwaige Mehrausgaben, aufgrund der bestehenden Unsicherheiten, abfedern kann.

5 Verwaltungsausgaben

5.1 Verwaltungsausgaben für den SGB III-Bereich, Dienstleistungen für Jobcenter und die Familienkasse

Die Ausgaben im Kapitel 5 umfassen einen Großteil der Verwaltungsausgaben der Bundesagentur. Dazu zählen u. a. die Verwaltungsausgaben für

- die Arbeitsförderung (Bereich SGB III),
- die Bereitstellung von Dienstleistungen der Bundesagentur an die Jobcenter⁷ für Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bereich SGB II) sowie
- die Verwaltungsausgaben für die Familienkasse.

Die Verwaltungsausgaben im Kapitel 5 steigen seit Jahren stetig an. Auch für das Jahr 2026 plant die Bundesagentur mit einer weiteren deutlichen Zunahme. Der Soll-Ansatz beträgt knapp 8,8 Mrd. Euro. Das sind 6,8 % mehr verglichen mit dem voraussichtlichen Ist-Ergebnis des Vorjahres. Im Vergleich mit der Zeit vor der Pandemie (Jahr 2019) liegen die Verwaltungsausgaben um 2,5 Mrd. Euro und damit 40 % höher.

Anteil der Verwaltungsausgaben an den Gesamtausgaben

Aktuell werden die hohen Verwaltungsausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben im Haushalt nicht so stark sichtbar. Derzeit liegt der Anteil der Verwaltungsausgaben im Kapitel 5 an den Gesamtausgaben bei 16,6 %. Grund hierfür sind u. a. sehr hohe Ausgaben beim Arbeitslosengeld. Während aber die Ausgaben für das Arbeitslosengeld in Abhängigkeit von der Konjunktur schwanken, hat sich die Bundesagentur bei

⁶ Dem liegt die Annahme zugrunde, dass der in § 360 SGB III festgeschriebene Umlagesatz beibehalten wird.

⁷ Hierbei handelt es sich überwiegend um die Jobcenter als gemeinsame Einrichtung.

den Verwaltungsausgaben hingegen durch einen dauerhaften Personalaufbau auch mittel- und langfristig gebunden. Der Bundesrechnungshof sieht daher das Risiko, dass damit die Verwaltungsausgaben mittelfristig einen wachsenden Anteil des Haushalts einnehmen. Dies soll an der folgenden Beispielsrechnung verdeutlicht werden:

- Gäbe es beispielsweise 150 000 Leistungsberechtigte im Jahresdurchschnitt weniger, betrügen die Ausgaben für das Arbeitslosengeld im Jahr 2026 knapp 4,2 Mrd. Euro weniger.
- Gäbe zudem die Bundesagentur gleichzeitig mindestens die 904,5 Stellen für konjunkturbedingte Zusatzbedarfe zurück, die ihr Personalhaushalt 2026 enthält, würden anteilige Personalausgaben (ohne Zuführungen zum Versorgungsfonds) von ca. 68,8 Mio. Euro eingespart. Die Bundesagentur weist ergänzend darauf hin, dass sie Personalbedarfsermittlungen durchföhre. Personalbedarfe würden dabei in Abhängigkeit von Zeit, Mengen und Aufwand ermittelt. Fallzahlen würden im regelmäßigen Fortschreibungsverfahren aktualisiert. Trete eine positive Konjunkturentwicklung ein, komme es auch zu Effekten bei den Personalbedarfsermittlungen und in weiteren Aufgabenbereichen. Der Rückgang beim Personal würde damit höher ausfallen als die genannten 904 Stellen. In welcher Höhe der weitere Rückgang eintritt, benennt die Bundesagentur jedoch nicht.
- Durch diese deutlichen Einsparungen beim Arbeitslosengeld und den im Vergleich geringeren Einsparungen bei den Personalausgaben würde sich der Anteil der Verwaltungsausgaben im Kapitel 5 an den Gesamtausgaben deutlich in Richtung von 18 % erhöhen. Dieser Effekt tritt auch unter Berücksichtigung des von der Bundesagentur erwähnten Rückgangs beim Personal ein. Denn würden beispielsweise insgesamt ca. 3 000 Stellen eingespart, würde sich der Anteil der Verwaltungsausgaben im Kapitel 5 an den Gesamtausgaben immer noch um 1,1 Prozentpunkte auf knapp 17,7 % erhöhen.

Hauptausgabentreiber: Steigende Personalausgaben

Der Hauptausgabentreiber für die steigenden Verwaltungsausgaben sind die Ausgaben für Personal. Sie liegen im Jahr 2026 um knapp 1,7 Mrd. Euro höher als vor Beginn der Pandemie (44,3 %). Der Anstieg der Personalausgaben (ohne Zuführungen zum Versorgungsfonds⁸) ist auf Personalaufbau, eine höhere Bewertung von Stellen sowie Tarif- und Besoldungserhöhungen zurückzuföhren. Die Tariferhöhung hatte beispielsweise in der Tarifebene IV der Bundesagentur eine Steigerung der Ausgaben von

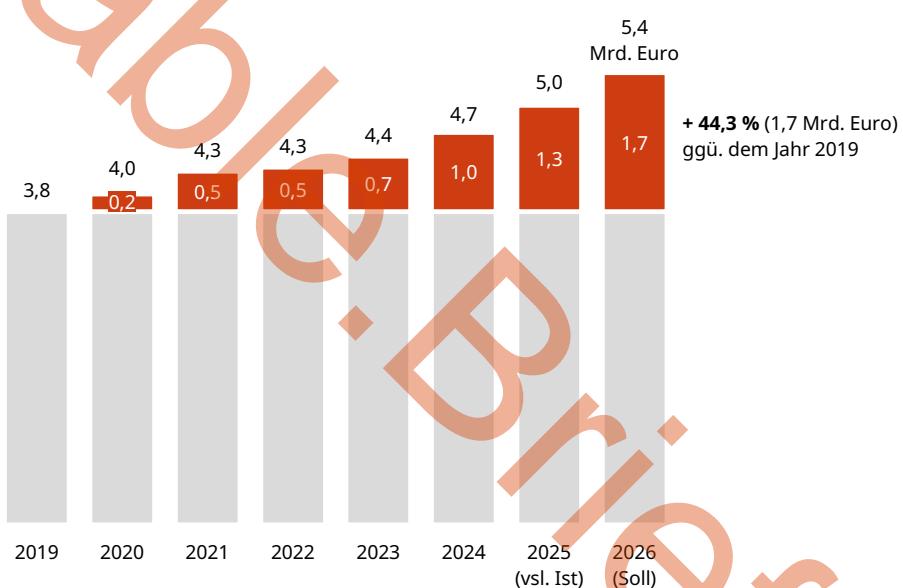
⁸ Aufgrund der demografischen Entwicklung und der erhöhten Einstellungen in den öffentlichen Dienst in den 1960er- und 1970er-Jahren werden in den nächsten Jahren erhöhte Versorgungsausgaben erwartet. Zum 1. Januar 2008 hat die Bundesagentur daher einen Versorgungsfonds eingerichtet. Der Versorgungsfonds soll eine Vollfinanzierung der Versorgungslasten für die Beamteninnen und Beamten der Bundesagentur erreichen. Einzahlungen leistet die Bundesagentur im Wesentlichen durch regelmäßige Zuweisungen aus dem Haushalt der Bundesagentur.

ca. 20 % zur Folge. Dieses Beispiel macht deutlich, dass Tarif- und Besoldungssteigerungen weniger als die Hälfte des Anstiegs der Personalausgaben ausmachen.

Abbildung 5

Personalausgaben im Kapitel 5 steigen weiter

Für das Haushaltsjahr 2026 ist ein weiterer Anstieg um 392 Mio. Euro geplant. Damit liegen die Personalausgaben um knapp 1,7 Mrd. Euro höher als vor Beginn der Pandemie. Grund ist insbesondere eine deutliche Zunahme der genutzten Stellen und Planstellen. Zudem hat die Bundesagentur Stellen höher bewertet sowie Tarif- und Besoldungserhöhungen berücksichtigt.



Erläuterung: Personalausgaben ohne die Zuführungen zum Versorgungsfonds. Rundungsdifferenzen vorhanden.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Jahresrechnungen der Bundesagentur 2019 bis 2024, voraussichtliches Ergebnis der Bundesagentur für das Jahr 2025; festgestellter Haushaltsplan 2026 der Bundesagentur.

Tatsächlich hat die Bundesagentur in den letzten Jahren immer wieder ihren Stellenbestand ausgebaut. Im Jahr 2019 hatte sie 49 117 Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Stellen für Plankräfte) für ihr Kerngeschäft im Haushalt, die Arbeitsförderung nach dem SGB III. Für das Jahr 2026 sieht sie 52 354 Stellen für Plankräfte vor. Diese neuen 3 237 Stellen für Plankräfte verursachen anteilige jährliche Ausgaben (ohne Zuführungen zum Versorgungsfonds) von durchschnittlich ca. 246 Mio. Euro.

In der Folge sind die Personalausgaben im Kapitel 5 mit Beginn der Corona-Pandemie deutlich gestiegen. Der Bundesagentur ist es nicht gelungen, die Ausgaben nach der

Pandemie zu senken. Dies liegt zum einen an neuen Aufgaben, die die Bundesagentur übernommen hat sowie an eigenen Entscheidungen, Personal weiter aufzubauen.

Bundesagentur kündigt Personaleinsparungen als Folge von Digitalisierungen an

Die Bundesagentur hat in ihrer Digitalisierungsagenda angekündigt, dem Personalaufwuchs gegenzusteuern. Sie möchte daher in den nächsten Jahren infolge von Digitalisierungsvorhaben insgesamt 7 800 Stellen für Plankräfte einsparen, ohne hierbei ein Enddatum anzugeben. Es werde fortlaufend festgelegt, wie dies erfolgen solle. Der Bundesrechnungshof begleitet die Digitalisierungsagenda der Bundesagentur mit der Prüfung verschiedener Maßnahmen. Dabei stellte er u. a. fest, dass sich freiwerdende Personalressourcen nicht immer wie ursprünglich vorgesehen entwickeln.

Beispielsweise hat die Bundesagentur u. a. die Übernahme von Stellenangeboten von Arbeitgebenden in ein IT-System der Bundesagentur automatisiert (ADEST). Der Bundesrechnungshof stellte für diese Maßnahme u. a. fest, dass die Bundesagentur bei der Ermittlung des Bedarfs die Ausgangslage unzureichend analysiert hatte. Sie ging einem in der Praxis verwendeten Verfahren, mit dem die Beschäftigten Teilaufgaben des zu automatisierenden Prozesses bereits ressourcenschonend erledigen, nicht nach. Dies hatte zur Folge, dass die Bundesagentur erst nach der Einführung von ADEST erkannte, dass ADEST in der Praxis nur selten genutzt wurde. Dieser Umstand hatte erhebliche Auswirkungen auf den (finanziellen) Nutzen von ADEST und folglich auch auf die ursprünglich geplanten freiwerdenden Personalressourcen.

Als Reaktion auf diese Erkenntnis muss die Bundesagentur die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin begleiten und unterstützen, sodass das Potenzial von ADEST zur Einsparung von Personalressourcen auch tatsächlich ausgeschöpft wird. Dies macht deutlich, dass die begangenen Fehler in der Bedarfsermittlung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in der Planungsphase direkte Auswirkungen auf den Nutzen einer Digitalisierungsmaßnahme haben. Dies ist besonders kritisch, wenn solche Fehler vermeidbar gewesen wären.

Der Bundesrechnungshof empfahl daher der Bundesagentur, künftig darauf zu achten, ihre IT-Projekte besser vorzubereiten, damit diese den geplanten Nutzen auch entfalten.

5.2 Verwaltungsausgaben für den SGB II-Bereich

Die Ausgaben im Kapitel 6 umfassen im Wesentlichen die Personalausgaben für die Kernaufgaben der Bundesagentur im Bereich des SGB II⁹ sowie ihre Ausgaben für überörtliche Aufgaben bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Ausgaben der Bundesagentur für das SGB II werden ihr vom Bund aus dem Einzelplan 11 erstattet.

Für das Jahr 2026 sind im Kapitel 6 knapp 3,4 Mrd. Euro veranschlagt. Das ist ein Anstieg von 4,2 % im Vergleich zum voraussichtlichen Ist-Ergebnis des Jahres 2025. Die steigenden Verwaltungsausgaben decken die Jobcenter¹⁰ auch durch Umschichtungen aus dem Titel für die Eingliederungsleistungen.

Für die Jobcenter sind im Haushaltsplan 41 767 Stellen für Plankräfte vorgesehen. Für das Jahr 2026 hat die Bundesagentur 221 neue Stellen für Plankräfte beantragt. 652 Stellen für Plankräfte will sie in Abgang stellen. Im Saldo reduziert sie damit die Gesamtzahl um 431. Ein Teil der 221 neuen Stellen für Plankräfte soll dabei helfen, die Betreuungsschlüssel in den Jobcentern zu verbessern. Nach den haushaltsbegründenden Unterlagen der Bundesagentur erhalten auch solche Jobcenter zusätzliche Stellen für Plankräfte, die bereits die gesetzlichen Betreuungsschlüssel nach § 44c Absatz 4 SGB II erfüllen.

Bei der Ausbringung von neuen Stellen für Plankräfte hat die Bundesagentur zu prüfen, ob der Mehrbedarf durch Rationalisierungsmaßnahmen oder auf andere Weise aufgefangen werden kann.¹¹ Zudem darf sie Stellen für Plankräfte, die entbehrlich sind oder nicht nur vorübergehend nicht besetzt werden können und für die auch eine Umsetzung nicht in Betracht kommt, im Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht wieder ausbringen.¹² Die Bundesagentur hat seit Jahren Stellen für Plankräfte auf Ebene der Regionaldirektionen und der Zentrale, die sie den Jobcenter nicht zuteilt. Derzeit befinden sich 1 105,5 ungenutzte Stellen für Plankräfte bei den Regionaldirektionen.¹³

Das BMAS hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die gemeinsamen Einrichtungen ihren Personalbedarf anhand des Vorgehensmodells zur Standortbestimmung der Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtungen jährlich ermittelten. Die gesetzlichen Betreuungsschlüssel seien dabei nur ein Kriterium bei der Bewertung des Personalbedarfs. Nach den Empfehlungen des Bund-Länder-Ausschusses¹⁴ stelle dies „lediglich eine bundesdurchschnittliche Orientierung“ dar.

⁹ Insbesondere Personalausgaben für Beschäftigte der Bundesagentur in den gemeinsamen Einrichtungen.

¹⁰ Hierbei handelt es sich um die Jobcenter als gemeinsame Einrichtung.

¹¹ Nummer 4.4.1 zu § 17 BHO, Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsoordnung.

¹² Nummer 4.4.2 zu § 17 BHO, Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsoordnung.

¹³ Stand: 1. September 2025; daneben gibt es noch Stellen, die den Jobcenter zugeteilt wurden und nicht besetzt sind.

¹⁴ Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II.

Zudem könnten vorhandene Stellen und neue Stellenbedarfe nicht in jedem Fall gegeneinander gerechnet werden. Außerdem seien Stellen und Stellenanteile auch wegen Teilzeitbeschäftigung oder Personalfluktuation unbesetzt.

~~Die Argumente des BMAS überzeugen den Bundesrechnungshof nicht. Der beim BMAS gebildete Bund-Länder-Ausschuss soll bei zentralen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende beraten. Seine Empfehlungen können die Vorgaben zum gesetzlichen Betreuungsschlüssel nicht aushebeln. Die in § 44c Absatz 4 SGB II vorgegebenen Betreuungsschlüssel sind für jedes einzelne Jobcenter im Regelfall zu berücksichtigen und nicht als bundesdurchschnittlicher Orientierungswert zu sehen. Ausnahmen hiervon sind besonders darzulegen.~~

Nach der Verwaltungsvorschrift Nummer 4.4.1 zu § 17 BHO muss die Bundesagentur auch prüfen, ob sie einen Mehrbedarf an Stellen für Plankräfte durch die Übertragung von Planstellen aus anderen Kapiteln ausgleichen kann. Die Bundesagentur hat für die Stellen der Jobcenter nur das Kapitel 6 in ihrem Haushalt und kann den Mehrbedarf aus den ungenutzten Stellen auf der Ebene der Regionaldirektionen decken.

Die ungenutzten Stellen auf der Ebene der Regionaldirektionen sind kein Ergebnis von Teilzeitstellenanteilen oder vorübergehend nicht besetzten Stellen. Diese Stellen wurden den gemeinsamen Einrichtungen erst gar nicht zugeteilt. Daneben gibt es auf Ebene der gemeinsamen Einrichtungen unbesetzte Stellen, die sich zum Beispiel aus Teilzeitanteilen ergeben. Diese unbesetzten Stellen sind jedoch nicht Gegenstand der in diesem Bericht geäußerten Kritik des Bundesrechnungshofes.

Der Bundesrechnungshof erwartet daher, dass die Bundesagentur nur dann neue Stellen für Plankräfte aus bringt, wenn der Bedarf hierfür nachgewiesen ist. Bei Jobcentern, die die gesetzlichen Betreuungsschlüssel bereits erfüllen, stellt sich die grundsätzliche Frage nach dem Bedarf an neuen Stellen für Plankräfte. Zudem empfiehlt der Bundesrechnungshof, die 221 neuen Stellen für Plankräfte nicht in den Haushalt aufzunehmen. Die Bundesagentur sollte diesen Bedarf mit den ungenutzten Stellen für Plankräfte auf Ebene der Regionaldirektionen decken. Zudem sollte die Bundesagentur prüfen, ob weitere der bisher ungenutzten Stellen auf Ebene der Regionaldirektionen längerfristig ungenutzt bleiben werden und daher zurückgegeben werden müssten.

5.3 8 %-Vorgabe der Bundesregierung gilt nicht für die Bundesagentur

Die Bundesregierung beabsichtigt, zur Konsolidierung des Bundeshaushalts in der Bundesverwaltung 8 % der Planstellen und Stellen bis Ende 2029 abzubauen. Diesem Zweck dient u. a. § 17 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2025. Danach sind im Haushalts-

jahr 2025 die im Bundeshaushaltsplan ausgebrachten Planstellen und Stellen in einem bestimmten finanziellen Umfang einzusparen. Der finanzielle Umfang ergibt sich daraus, dass 0,5 % der ausgebrachten Planstellen und Stellen kegelmäßig eingespart werden. Nicht in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen sind Planstellen und Stellen, die neu ausgebracht wurden oder einen „künftig wegfallend“ (kw)-Vermerk tragen.

Die Bundesagentur verfügte mit dem Personalhaushalt 2025 insgesamt im Kapitel 5 und 6 über 108 212 Stellen für Plankräfte.¹⁵ Davon trugen 4 781 Stellen für Plankräfte einen kw-Vermerk. § 17 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2025 und damit die Vorgabe der Bundesregierung sind allerdings nicht auf die Bundesagentur anwendbar. Als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung sind die Stellen für Plankräfte der Bundesagentur nicht im Bundeshaushalt ausgebracht, sondern in ihrem eigenen Haushalt.

Überträgt man unabhängig davon die 8 %-Vorgabe der Bundesregierung auf den Haushalt der Bundesagentur, müsste die Bundesagentur ca. 8 274 ihrer Stellen für Plankräfte bis Ende 2029 abbauen. Die geplanten Einsparungen der Bundesagentur bei ihren Personalkapazitäten durch ihre Digitalisierungsagenda (7 800 Stellen) bleiben dahinter zurück. Gleichzeitig hat die Bundesagentur nach wie vor einen im Rechtskreis SGB III um mehr als 3 000 Stellen höheren Personalbestand als vor der Pandemie. Hier könnte sich auch unter Berücksichtigung eines Aufgabenzuwachses weiteres Abbaupotenzial ergeben. Zudem ist nicht erkennbar, warum die Konsolidierungsbemühungen der Bundesregierung große Teile der unmittelbaren Bundesverwaltung betreffen, die Bundesagentur sich aber nicht beteiligen muss. Eine finanzielle Einsparvorgabe kann als Bewirtschaftungsmaßstab des Bundes angesehen werden. Diese könnte als Bedingung oder Auflage mit der Genehmigung des Haushalts der Bundesagentur verbunden werden (§ 71a Absatz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesagentur nunmehr auf Liquiditätshilfen angewiesen ist. Zudem versteht sich die Bundesagentur als zeitgemäße Sozialverwaltung und ist im Begriff, ihre Prozesse und Strukturen zu hinterfragen und sich neu aufzustellen.

Das BMAS ist der Auffassung, dass die Regelungen zu den Personaleinsparungen im Bundeshaushalt nicht als Bewirtschaftungsmaßstab für den Haushalt der Bundesagentur gelten sollten und damit keine Bedingung oder Auflage bei der Genehmigung des Haushalts der Bundesagentur sein sollten. Dies sei bei der aktuellen Arbeitsmarktlage kontraproduktiv, auch vor dem Hintergrund der Aussage im Koalitionsvertrag, wonach der besondere Fokus der Bundesagentur und der Jobcenter auf der Vermittlung von Menschen in Erwerbstätigkeit liegen sollte.

¹⁵ Der Haushalt 2025 weist formal weniger Stellen aus als der Haushalt im Jahr 2024. Das liegt daran, dass für das Haushaltsjahr 2024 mehrere tausend gesperrte Stellen vorsorglich in den Haushalt aufgenommen wurden. Grundlage waren die Überlegungen, die Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren von den Jobcentern auf die Agenturen zu übertragen sowie die Pläne für die Einführung einer Kindergrundsicherung. Diese gesperrten Stellen wurden mit dem Haushalt 2025 gestrichen, weil die entsprechenden Gesetzgebungsvorhaben ausblieben. Daher ist die Anzahl der Stellen für Plankräfte im Personalhaushalt 2024 der Bundesagentur als Ausgangslage ohne Be- reinigungen nicht geeignet.

Die Auffassung des BMAS überzeugt nicht. Der Bundesrechnungshof stellt nicht in Frage, dass es Kernaufgabe der Bundesagentur und der Jobcenter ist, für die Vermittlung von Menschen in Erwerbstätigkeit zu sorgen. Die Bundesagentur sollte sich insbesondere als ein derzeit vom Bund gestützter Sozialversicherungsträger nicht ihrer Verantwortung entziehen, ihren ambitionierten Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte zu leisten und zu belegen. Entsprechende Zusagen sollten durch Auflagen im Genehmigungsverfahren oder mindestens durch kontinuierliche Berichte der Bundesagentur im Haushaltaufstellungsverfahren nachgehalten werden.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher zu überprüfen, inwieweit über die angekündigten Einsparungen durch ihre Digitalisierungsagenda hinaus weitere Einsparungen in Betracht kommen könnten. Ein weiterer Stellenabbau würde ein ambitioniertes Zeichen für eine moderne Sozialverwaltung setzen und die Personalausgaben senken bzw. deren Anstieg begrenzen. Aufgrund des anstehenden demografischen Wandels dürfte die Bundesagentur ohnehin weiterhin gezwungen sein, ihre Personalressourcen zu überdenken, eine konsequente Aufgabekritik zu betreiben und ihre Prozesse deutlich ressourcenschonender als bisher zu gestalten.

6 Fazit

Die Bundesagentur hat nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes ein Ausgabenproblem und kein Einnahmenproblem. Ihre Einnahmen sind in den letzten sechs Jahren um 13,4 Mrd. Euro gestiegen. Grund für die angespannte Finanzlage der Bundesagentur ist als Haupttreiber die mehrjährige schlechte Konjunktur und das schwierige Arbeitsmarktfeld. Dies zeigt sich an den überplanmäßigen Ausgaben für das Arbeitslosengeld als Hauptausgabentreiber und – wenn auch deutlich geringer – an den überplanmäßigen Ausgaben für konjunkturelle Kurzarbeit. Auch brauchte die Bundesagentur während der Pandemie ihre allgemeine Rücklage vollständig auf. Grund dafür waren vor allem ausgabenintensive Leistungserweiterungen beim konjunkturellen Kurzarbeitergeld und der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen. Daneben belasten aber auch strukturelle Themen die Ausgaben der Bundesagentur:

- Die Übertragung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation von Bürgergeld beziehenden an die Bundesagentur verursacht zusätzliche Ausgaben bei der Bundesagentur von mehr als 1 Mrd. Euro jährlich. Die Bundesagentur muss zudem zusätzliche Leistungen durch das Aus- und Weiterbildungsgesetz finanzieren. Diese

führen zu erhöhten Ausgaben bei den Arbeitsmarktmaßnahmen (Leistungen in den Kapiteln 2 und 3).

- Zugleich steigen aber auch die Verwaltungsausgaben der Bundesagentur für die Arbeitsförderung deutlich an. Sie liegen im Vergleich mit der Zeit vor der Pandemie um 2,5 Mrd. Euro und damit 40 % höher. Grund dafür sind die Ausgaben für Personal. Der Bundesrechnungshof sieht daher das Risiko, dass die Verwaltungsausgaben mittelfristig einen wachsenden Anteil des Haushalts einnehmen. Zugleich erscheinen angekündigte Einsparungen bei den Personalkapazitäten der Bundesagentur durch ihre Digitalisierungsagenda zu wenig ambitioniert.
- Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende könnte die Bundesagentur 221 neue Stellen und Planstellen weniger in ihren Haushalt aufnehmen. Diesen Bedarf kann sie stattdessen mit ungenutzten Stellen und Planstellen auf Ebene der Regionaldirektionen decken.

Wesentlicher Einflussfaktor auf das Arbeitslosengeld ist die wirtschaftliche Entwicklung. Sie ist wesentlich für eine finanzielle Erholung der Bundesagentur und die Möglichkeit, einen Tilgungsplan für die Darlehen des Bundes aufzustellen. Diesen Faktor kann die Bundesagentur jedoch nicht selbst beeinflussen. Was die Bundesagentur jedoch beeinflussen kann, sind die Effizienz und Strukturen ihrer Prozesse. Auf diese hat sie als zeitgemäße Sozialverwaltung fortlaufend besonderes Augenmerk zu legen, um ihren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.



Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.